

RUNDSCHREIBEN NR. 01/2020 - BUCHHALTUNG

Die wichtigsten Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes 2020

Mit dem Haushaltsgesetz hat der Staat wieder eine Reihe von Neuerungen eingeführt, auf die wir mit gegenständlichem Rundschreiben kurz eingehen werden.

FÜR UNTERNEHMEN:

<p>ABSETZBARKEIT DER IMU (ABS. 4 UND 5)</p>	<p>Auch für das Jahr 2019 ist die Gemeindeimmobiliensteuer IMU sowie die GIS (in der Provinz Bozen) der gewerblichen Gebäude im Ausmaß von 50 % von der Einkommenssteuer der Unternehmen / Freiberufler absetzbar.</p>
<p>STEUERGUTHABEN ANSTELLE DES SUPER- UND IPERAMMORTAMENTO (ABS. 184 BIS 197)</p>	<p>Anstelle der früheren Super- und Hyperabschreibung für den Ankauf von neuen Investitionsgütern wurden nun entsprechende Steuerguthaben eingeführt u. zw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Gesamtinvestitionen in neuen Investitionsgütern bis zu einem Wert von 2 Mio. Euro wird ein Steuerguthaben im Ausmaß von 6 % gewährt. Dieses Steuerguthaben wird auf 5 gleichbleibenden Jahresraten aufgeteilt und wird im Modell F24 kompensiert (= Ex Superabschreibung). • Für Gesamtinvestitionen in neuen Investitionsgütern Industrie 4.0 (laut Tabelle A des Haushaltsgesetzes 2017), bis zu einem Wert von 2,5 Mio. Euro wird ein Steuerguthaben im Ausmaß von 40 % gewährt. Auch dieses Steuerguthaben wird auf 5 gleichbleibende Jahresraten aufgeteilt und wird im Modell F24 kompensiert (= Ex Hyperabschreibung) <p>Das jeweilige Steuerguthaben wird ab dem darauffolgenden Jahr ab Inbetriebnahme des Investitionsgutes und in fünf gleichbleibenden Jahresraten gewährt.</p> <p>Die Rechnungen sowie alle zusammenhängenden Dokumente betreffend dem Ankauf dieser neuen Investitionsgüter müssen mit den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2020 versehen sein, d. h. in der Beschreibung der Rechnung muß hervorgehen, dass die „Güter im Sinne des Art. 1, Abs. 185 des Gesetzes 160/2019 gefördert sind“. Es ist ratsam, bei entsprechendem Einkauf eines neuen Investitionsgutes, vom Lieferanten zu verlangen, diese Bestimmungen in der elektronischen Rechnungen unter der Beschreibung anzuführen.</p>
<p>VERLÄNGERUNG DER SOGENANTEN „SABATINI- TER“ FÖRDERUNG (ABS. 226 BIS 229)</p>	<p>Die sogenannte „Sabatini-Ter“ Förderung wurde verlängert. Es handelt sich dabei um eine finanzielle Beihilfe zu Gunsten der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe zur teilweisen Abdeckung der Passivzinsen von Darlehen zwecks dem Ankauf bzw. dem Leasing von neuen Investitionsgütern.</p>
<p>ACCISA GASOLIO COMMERCIALE (ABS. 630)</p>	<p>Zu Gunsten von Transportunternehmen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter sind Reduzierungen der sogenannten „Accisa“ auf den Treibstoffkosten für Fahrzeuge über 7,5 t vorgesehen. Ab dem 01.10.2020 werden diese Begünstigungen für Fahrzeuge der Kategorie Euro 3 oder weniger nicht mehr gewährt. Ab dem Jahr 2021 werden die Begünstigungen für Euro 4 Fahrzeuge und darunter gestrichen.</p>

FRINGE BENEFIT FIRMENAUTOS (ABS. 632 UND 633)	<p>Die Regelung des sogenannten „Fringe Benefit“ für Firmenautos, welche den Angestellten zur gemischten Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wurde abgeändert. In Zukunft werden PKW's mit höherem CO2 Ausstoß mehr besteuert als jene mit geringerem CO2 Ausstoß.</p>
MENSAGUTSCHEINE (ABS. 677)	<p>Es wurde bestätigt, dass Mensagutscheine bis zu einem Betrag von Euro 4,00 pro Tag (in Papierform) bzw. bis zu einem Betrag von Euro 8,00 pro Tag (in elektronischer Form) nicht zur steuerbaren Grundlage des Angestellten gezählt werden.</p> <p>Ebenfalls wurde bestätigt, dass die Verabreichung von Speisen und Getränken in Betriebsmensen, welche direkt vom Unternehmen oder von Subunternehmen geführt werden, von den Angestellten nicht zu versteuern sind.</p> <p>Die Ersatzpauschalen im Lohnstreifen, für Speisen im Betrag von maximal Euro 5,29 pro Tag, welche für Beschäftigte vorgesehen sind, die auf Baustellen, auf zeitweise eingerichtete Arbeitsstätten und in Produktionsstätten tätig sind, die nicht mit Restaurants oder dergleichen Strukturen abgedeckt sind, werden auch nicht zur steuerbaren Grundlage der Beschäftigten gezählt.</p>
AUSSCHIEDUNG VON IMMOBILIEN BEI EINZELFIRMEN (ABS. 690)	<p>Die Möglichkeit zur Ausscheidung von Immobilien aus dem Vermögengut einer Einzelfirma wurde wieder eingeführt. Es muss sich dabei um Immobilien handeln, welche zum 31.10.2019 im Eigentum des Einzelunternehmers waren und welche im Zeitraum 01.01. bis zum 31.05.2020 ausgeschieden werden. Für diese Maßnahme ist eine Ersatzbesteuerung im Ausmaß von 8 % vorgesehen, wobei 60 % der geschuldeten Steuer innerhalb dem 30.11.2020 und 40 % innerhalb dem 30.06.2021 bezahlt werden muß.</p>
ÄNDERUNGEN AN DER PAUSCHALBESTEUERUNG - REGIME FORFETARIO (ABS. 691 UND 692)	<p>Es wurden eine Reihe von Änderungen am Pauschalssystem, dem sogenannten „Regime Forfetario“ vorgenommen, welche den Zugang zu diesem System wesentlich eingeschränkt haben. Im Besonderen betreffen die Änderungen die Voraussetzungen zum Eintritt in das Pauschalssystem bzw. die Voraussetzungen für die Beibehaltung desselben, was bedeutet, dass viele Kleinunternehmer im Jahr 2020 wieder auf das Normalsystem wechseln müssen.</p>
AUFWERTUNG VON UNTERNEHMENSGÜTERN (ABS. 696 BIS 703)	<p>Es ist wieder eine Aufwertung von Unternehmensgütern sowie von Beteiligungen beschränkt auf Kapitalgesellschaften vorgesehen.</p>

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

VERLÄNGERUNG DER STEUERABSETZBETRÄGE FÜR DIE ENERGETISCHE SANIERUNG (ABS. 175, BUCHSTABE A)	<p>Die Steuerabsetzbeträge im Ausmaß von 65 % und/oder 50 % für die energetische Sanierung von wohn- als auch gewerblichen Gebäuden wurde um ein Jahr auf den 31.12.2020 verlängert.</p>
--	---

<p>VERLÄNGERUNG DES STEUERABSETZBETRAGES FÜR DIE ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG (ABS. 175, BUCHSTABE B) N. 1)</p>	<p>Der Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 50 % bei maximalen Kosten von Euro 96.000 für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von Wohngebäuden wurde um ein Jahr auf den 31.12.2020 verlängert.</p>
<p>VERLÄNGERUNG DES STEUERABSETZBETRAGES FÜR DEN ANKAUF VON MÖBELN (ABS. 175, BUCHSTABE B) N. 2)</p>	<p>Der Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 50 % bei maximalen Kosten von Euro 10.000 für den Ankauf von Möbeln wurde für ein Jahr auf den 31.12.2020 verlängert. Dieser Steuerabsetzbetrag steht nur jenen Steuerträgern zu, welche ab dem 01.01.2019 entsprechende ordentliche und außerordentliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden oder die energetische Sanierung von Gebäuden durchgeführt haben.</p>
<p>BONUS FÜR DIE SANIERUNG VON HAUSFASSADEN – BONUS FACCIATE (ABS. 219 BIS 224)</p> 	<p>Für die Sanierung von Hausfassaden ist ein neuer Steuerbonus im Ausmaß von 90 % für die im Jahr 2020 getragenen Kosten (ohne Kostenbeschränkungen) vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Struktur der Hausfassaden, der Balkone, der Verzierungen, der Ornamente, inklusiv der alleinigen Reinigung oder des äußeren Anstrichs zum Zwecke der Instandhaltung / Sanierung der Hausfassaden jener Gebäude, welche sich innerhalb der A Zonen (meist historische Zentren) und B Zonen im Sinne des MD Nr. 1444/68 einer Gemeinde befinden. Werden die Hausfassaden auch energetisch saniert, dann sind die Bestimmungen der energetischen Sanierung einzuhalten. Der Steuerabsetzbetrag steht in 10 gleichbleibenden jährlichen Quoten zu. Es gibt keine Beschränkung im Bereich des maximalen Betrages der Kosten.</p>
<p>KINDERBONUS – BONUS BEBÈ (ABS. 340)</p>	<p>Es wird ein Kinderbonus (Bonus Bebè) für jedes im Jahr 2020 geborene oder adoptierte Kind zuerkannt. Der Kinderbonus beläuft sich von Euro 960 bis Euro 1.920, je nach Familieneinkommen, bis zur Erreichung des ersten Lebensjahres.</p>
<p>BONUS FÜR KINDERTAGESSTÄTTE (ABS. 343)</p>	<p>Für all jene Kinder, welche ab dem 01.01.2016 geboren sind, ist ein Bonus für den Besuch von Kindertagesstätten vorgesehen u. zw. im Ausmaß von Euro 1.000 bis Euro 1.500 jährlich. Dieser Bonus wird je nach Familieneinkommen gewährt.</p>
<p>BESUCH VON MUSIKKONSERVATORIEN (ABS. 346 UND 347)</p>	<p>Ab dem Jahr 2021 können Steuerträger mit einem Jahreseinkommen bis Euro 36.000, dessen Kinder und Jugendliche zwischen dem 5. und dem 18. Lebensjahr ein Musikkonservatorium, ein anerkanntes Musikinstitut sowie anerkannte Musikschulen besuchen, die Einschreibungsgebühren bis zu einem Betrag von Euro 1.000 von der Einkommenssteuer absetzen.</p>
<p>BEFREIUNG VON DEN RAI GEBÜHREN VON SENIOREN MIT GERINGEN EINKOMMEN (ABS. 355 UND 356)</p>	<p>Ab dem Jahr 2020 können wiederum Senioren, welche älter als 75 Jahre sind, welche ein Bruttojahreseinkommen von Euro 8.000 nicht überschreiten und welche nicht mit anderen Steuerträgern zusammenleben (Ausnahmen bilden Hauspfleger/innen bzw. Badanti) können von der RAI Gebühr befreit werden.</p>

KULTURBONUS FÜR 18 JÄHRIGE (ABS. 357 UND 358)	Der Kulturbonus für Jugendliche, welche im Jahr 2020 das 18. Lebensjahr erreichen, ist verlängert worden.
TIERARZTSPESEN (ABS. 361)	Es wurde eine Erhöhung der in der Steuererklärung absetzbaren Tierarztspesen von Euro 387,34 auf Euro 500,00 beschlossen (Der Sockelmindestbetrag von Euro 129,11 bleibt aufrecht).
REORGANISATION DER VOM EINKOMMEN ABSETZBAREN SPESEN (ABS. 629)	Bei einem Jahreseinkommen von bis zu Euro 120.000 bleibt die Absetzbarkeit der Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Ankauf / Bau der Hauptwohnung sowie die Absetzbarkeit der Sanitätsausgaben unverändert. Ist das Jahreseinkommen höher als Euro 120.000 gibt es nun entsprechende Einschränkungen.
ART DER BEZAHLUNG DER IN DER STEUERERKLÄRUNG ABZIEHBAREN SPESEN (ABS. 679 UND 680)	Es sind nur mehr jene Spesen in der Steuererklärung im Ausmaß von 19 % absetzbar, welche mittels Bank-, Post- oder anderen Formen der Überweisung (Pos, Bancomat usw.) bezahlt wurden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind der Ankauf von Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln sowie sanitären Dienstleistungen von öffentlichen oder privaten Strukturen, die vom Gesundheitsdienst anerkannt sind.
AUFWERTUNG DER GRUNDSTÜCKE UND DER BETEILIGUNGEN (ABS. 693 UND 694)	Die Aufwertung des Kaufwertes von Baugrundstücken sowie von landwirtschaftlichen Grundstücken als auch von nicht quotierten Beteiligungen wurde wieder bestätigt. Der Termin für die Durchführung dieser Aufwertungen wurde mit 30.06.2020 festgelegt und die entsprechende Ersatzbesteuerung beläuft sich jeweils auf 11 %.
ERSATZBESTEUERUNG FÜR DEN MEHRWERT BEIM VERKAUF VON IMMOBILIEN (ABS. 695)	Bereits mit dem Haushaltsgesetz des Jahres 2006 wurde die Möglichkeit einer Ersatzbesteuerung für den Mehrwert beim Verkauf von Immobilien eingeführt, welche innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum des Kaufs bzw. der Errichtung der Immobilie wiederverkauft werden. Die Notare, auf Antrag des Verkäufers, können diese Ersatzbesteuerung beantragen. Nun wurde diese Ersatzbesteuerung, welche vom Notar eingehoben wird, von 20 % auf 26 % erhöht.
VERLÄNGERUNG „BONUS VERDE“	Der sogenannte „Bonus Verde“ für die Wiederherstellung bzw. für die Errichtung von Grünflächen ist auch für das Jahr 2020 verlängert worden. Es handelt sich hierbei um einen Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 36 % bei einer maximalen Kostensumme von Euro 5.000.
„CEDOLARE SECCA“ FÜR BETRIEBSEINHEITEN DER KATEGORIE C/1 WURDE ABGESCHAFFT	Die sogenannte „cedolare secca“ für Betriebseinheiten der Kategorie C/1 wurde abgeschafft.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

